

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 23.01.2012

Abfindung von Pensionszusagen im Pensionsalter - Gesellschafter-Geschäftsführer

Soll die Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft bei Erreichen des Pensionsalters abgefunden werden, stellt sich in natürlicher Weise die Frage nach der Höhe der Kapitalabfindung und nach den steuerlichen Auswirkungen. Im Folgenden werden wir ausschließlich beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer betrachten, denn für minderbeteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer steht einer direkten Abfindungszahlung das Abfindungsverbot des Betriebsrentengesetzes entgegen. Hier käme allenfalls ein echtes Kapitalwahlrecht in Betracht.

Zeitpunkt der Abfindungsvereinbarung

Für den aktiv tätigen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer kann eine Abfindung der zukünftigen Rentenleistungen aus der Pensionszusage jederzeit vor Erreichen des Pensionsalters vereinbart werden. Dabei sollte u.E. auch eine kurz vor Beginn der Rentenzahlung geschlossene Vereinbarung möglich sein.

Ein denkbarer Verstoß gegen das Nachzahlungsverbot kann hier nicht vorliegen, denn es wird durch die Vereinbarung der Abfindung nicht im Nachhinein eine Leistung des Gesellschafters entgolten, sondern die abzufindende Betriebsrente wurde mittels der ursprünglichen Pensionszusage zugesagt und wurde/oder wird noch bis zum Pensionsalter erdient. Erfolgt die Abfindungszahlung wertgleich zur eigentlich versprochenen Rentenzahlung, findet lediglich eine Kapitalisierung einer im Voraus vereinbarten Leistung der Gesellschaft statt, für die der Geschäftsführer mit seiner betriebsstreuen Tätigkeit die entsprechende Gegenleistung erbracht hat.

In der Praxis sollte dennoch, wenn die Zeit bis zum Pensionierungszeitpunkt es zulässt, eine Abfindungsvereinbarung in die Pensionszusage aufgenommen werden, oder die separate Abfindungsvereinbarung als Zusatz zur Pensionszusage formuliert und zeitlich vor dem Fälligkeitszeitpunkt der ersten Rente mit Gesellschafterbeschluss festgehalten werden. Ein klarer, zeitlich eindeutiger Ablauf Pensionszusage – Abfindungsvereinbarung – Zahlung des Kapitalbetrages tritt Zweifeln an der Ernsthaftigkeit entgegen.

Bemessung der Höhe der Abfindung

Die Höhe der Abfindungszahlung sollte grundsätzlich nach dem versicherungsmathematischen Barwert der zugesagten Altersleistungen bemessen werden, um eine Wertgleichheit von Rentenleistung und Kapitalzahlung zu gewährleisten.

Die Finanzverwaltung hat in ihrem Schreiben vom 06.04.2005 (BMF-Schreiben) den Barwert nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EStG mit dem steuerlichen Rechnungszins von 6% genannt.

Vor dem Hintergrund der Reform des Bilanzrechts (BilMoG) sollte zukünftig auch die Anwendung des nach § 253 Abs. 2 HGB festgelegten Marktzinses möglich sein, was i.d.R. zu höheren Abfindungsbeträgen führt. Das BMF-Schreiben vom 06.04.2005 schließt einen von 6% abweichenden Zinssatz nicht aus.

Ebenso sollte es möglich sein, einen Rententrend zu berücksichtigen, wenn die Gesellschaft in der Zukunft die tatsächlichen Rentenzahlungen auf Grund der Regelungen in der Pensionszusage erhöhen würde. Ein Hinweis darauf kann die handelsbilanzielle Pensionsrückstellung sein, wenn diese mit einem Rententrend berechnet wurde.

In jedem Falle muss der Rechnungszins in der Abfindungsvereinbarung schriftlich festgelegt werden und kann nicht erst im Zeitpunkt der Abfindungszahlung gewählt werden.

Um nicht die Bildung der Pensionsrückstellungen insgesamt zu gefährden, sind bei der Formulierung der Abfindungsvereinbarung aus steuerlicher Sicht die Vorgaben des BMF-Schreibens vom 06.04.2005 hinsichtlich des Berechnungsverfahrens und der Abfindungshöhe unbedingt zu beachten.

Steuerliche Auswirkungen

Wird eine wertgleiche Abfindung gezahlt, so ist damit die Pensionsverpflichtung auf zivilrechtlicher Ebene erloschen. In der Steuerbilanz ist die Pensionsrückstellung aufzulösen; ebenso in der Handelsbilanz.

Die Abfindungszahlung stellt beim Geschäftsführer steuerpflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne von § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG dar. Da es sich bei einer Pensionsverpflichtung um eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten handelt, kann auf die Abfindungszahlung die sog. Fünftelungsregelung gemäß § 34 EStG angewendet werden, was zu einer Milderung der Steuerprogression führen dürfte.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de